



## **Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften**

Zu dem zur Anhörung vorgelegten Entwurf des Gesetzes zur Änderung des NKomVG und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften nimmt der Vorstand des Landesfrauenrates Niedersachsen e.V. (LFRN) wie folgt Stellung:

Der Landesfrauenrat Niedersachsen e.V. begrüßt die Klarstellung in § 9 Abs. 3 Satz 1 NKomVG, dass die Gleichstellungsbeauftragte der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten zugeordnet ist. Damit wird unsere Anregung aus dem Jahr 2016 aufgegriffen (vgl. LFRN-Stellungnahme vom 16.02.2016).

Der LFRN fordert nach wie vor, dass die Voraussetzungen für eine Abwahl der Gleichstellungsbeauftragten in § 8 Abs. 2 Satz 1 NKomVG parallel zum Abwahlverfahren der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 82 Abs. 2 NKomVG auf eine Mehrheit von drei Viertel der Abgeordneten angehoben wird. So kann sie unabhängig von wechselnden politischen Mehrheiten ihre Aufgaben wahrnehmen und unabhängig und überparteilich zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter beitragen.

§ 8 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sollte wie folgt formuliert werden: „Der Hauptausschuss kann – mit Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten – eine ständige Stellvertreterin der hauptberuflich beschäftigten Gleichstellungsbeauftragten bestellen; ...“

Die Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten ist notwendig, um die effiziente Zusammenarbeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin sicherzustellen, z.B. bei der Formulierung gemeinsamer Positionen. Eine Anhörung ist hierfür nicht ausreichend.

Der LFRN hält es ferner für geboten, in § 8 Abs. 1 NKomVG eine Regelung zur fachlichen Qualifikation von Gleichstellungsbeauftragten zu ergänzen. Damit wird sichergestellt, dass die anspruchsvollen Aufgaben sachgerecht erledigt werden können.

Der LFRN regt zudem eine Angleichung des Beanstandungsrechts aus § 21 Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz (NGG) in § 9 Abs. 4 NKomVG an.

Schließlich weist der LFRN darauf hin, dass bei den Regelungen des § 54 Abs. 2 Sätze 5 und 6 NKomVG zur Anrechnung von Arbeitszeiten der Situation von Teilzeitbeschäftigten (überwiegend Frauen) Rechnung zu tragen ist.

Der LFRN unterstützt weiterhin ausdrücklich das Petikum der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbüros (IAG), entsprechend den aktuellen Standards (wie z.B. in §28 BGlG) den für die sachgerechte Aufgabenerfüllung notwendigen Stellenumfang zu konkretisieren, etwa durch die Einführung von Richtwerten.

Hannover, 31.03.2021